



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Idee für neuen Fall 2020

- <https://www.20min.ch/panorama/news/story/18-jaehriger-Schweizer-mit-280-km-h-geblitzt-25071284>



Mit 280 km/h unterwegs: Ein 18-jähriger Schweizer wurde in Deutschland gestoppt. (Bild: Keystone/Federico Gambarini/DPA)

ein aus i

Mit 280 statt erlaubten 120 km/h ist am Sonntag ein Automobilist aus der Schweiz auf der deutschen Autobahn A5 bei Neuenburg erwischt worden. Der 18-Jährige durfte den Tatort



Sich im Ausland nicht an die Geschwindigkeit zu halten, kann auch Folgen in der Schweiz haben.

KEYSTONE

News > Schweiz >

Schweiz

Tempoüberschreitung im Ausland – Billett weg in der Schweiz

Verkehrsdelikte im Ausland können auch in der Schweiz bestraft werden. Das Bundesgericht ruft dies zu Ferienbeginn in Erinnerung und präzisiert seine Rechtsprechung.



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Nachtrag



Verhältnis AT I – BT

AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand



BT – Delikt

- Tötung
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Nötigung
- Vergewaltigung



Verurteilung



Verhältnis AT II – BT

AT II – Sanktionen

- Strafart (Geld-/Freiheitsstrafe)
- Strafzumessung
- Bedingter/unbedingter Vollzug
- Massnahme

×

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

=

Sanktion



Strafgesetzbuch

Art. 122 Abs. 1 StGB:

„Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
~~wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.~~

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“

1. Buch: Allg. Bestimmungen
 - Erster Titel: Geltungsbereich
 - Zweiter Titel: Strafbarkeit
 - Dritter Titel: Sanktionen
2. Buch: Besondere Bestimmungen



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht AT I

Fall Dammann



Post Fraumünster

5 Frontmänner mit total 53 Mio CHF Beute wegen mittäterschaftlichen Raubs mit Strafen zwischen 2½ Jahren bis 6 ½ Jahren bestraft. 27 Millionen CHF fehlen bis heute.





Post Fraumünster

Viktor Dammann

- «Blick»-Journalist
- Anruf Staatsanwaltschaft Zürich
- Dammann faxt Namensliste der Verdächtigten
- Verwaltungsbeamtin konsultiert passwort-geschütztes Register
- Trägt Vorverurteilungen in Liste ein
- Dammann verwendet die Liste nicht





Fragestellung

Hat sich Viktor Dammann der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht, indem er die Verwaltungsbeamtin zur Herausgabe von Strafregisterdaten brachte?





Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 StGB – Amtsgeheimnis

„Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm ...
als Beamter anvertraut worden ist, ...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft“.



Art. 24 StGB – Anstiftung

„Wer jemanden vorsätzlich zu dem von
diesem verübten Verbrechen oder
Vergehen bestimmt hat, wird nach der
Strafandrohung, die auf den Täter
Anwendung findet, bestraft“.



Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als **Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut** worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.





Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Geheimnis

- Tatsache
- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- Legitimes Geheimhaltungsinteresse





Fraumünster Postraub

Sind Strafregisterinformationen
Geheimnisse?

- Tatsache
- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- legitimes Geheimhaltungs-
interesse





Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

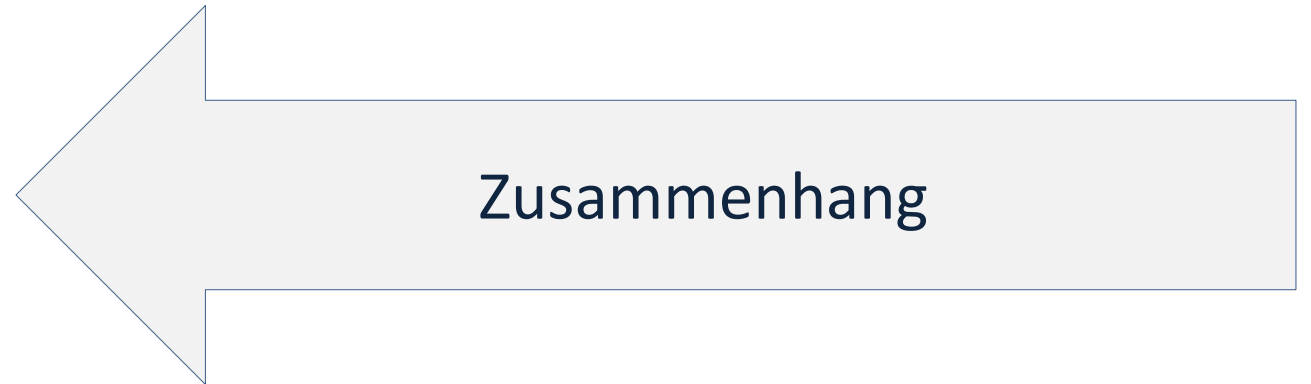
Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Subjektiver Tatbestand

- Kennen Verschwiegenheitspflicht
- Bewusstsein Geheimnischarakter
- Willentliches Offenbaren
- Inkaufnahme Kenntnis Dritter





Zusammenfassung

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter (Beamte)

Tatobjekt (Geheimnis)

Tathandlung (Offenbaren)

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Rechtfertigung

Wahrung berechtigter Interessen

Schuld

Verbotsirrtum



Staatsanwaltschaft Zürich

- Beamtin: 22. April 1998
Strafbefehl: Amtsgeheimnis-
verletzung, Busse: 500 Franken
- Dammann: Anklage wegen
Amtsgeheimnisverletzung



Rolf Jäger



Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Fragestellung

Hat sich Viktor Dammann der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht, indem er die Verwaltungsbeamtin zur Herausgabe von Strafregisterdaten brachte?





Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 StGB – Amtsgeheimnis

„Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm ...
als Beamter anvertraut worden ist, ...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft“.



Art. 24 StGB – Anstiftung

„Wer jemanden vorsätzlich zu dem von
diesem verübten Verbrechen oder
Vergehen bestimmt hat, wird nach der
Strafandrohung, die auf den Täter
Anwendung findet, bestraft“.



Strafbarkeit Dammann – Anstiftung

Objektiver Tatbestand

- Wer (Anstifter)
- Jemand (Angestiftete)
- Bestimmen (Handlung)
- Wecken Tatentschluss (Erfolg)
- Verbrechen/Vergehen (Haupttat)

Subjektiver Tatbestand

- «Vorsätzlich»
- Wissen & Wollen



Instanzenzug



Bezirksgericht
Zürich



Obergericht
Zürich



Bundesgericht
Lausanne



EGMR
Strassburg



Staatsanwaltschaft Zürich

- Beamtin: 22. April 1998
Strafbefehl: Amtsgeheimnis-
verletzung, Busse: 500 Franken
- Dammann: Anklage wegen
Amtsgeheimnisverletzung



Rolf Jäger



Bezirksgericht Zürich

Freispruch

Begründungen:

- Registerinformation
kein Geheimnis
- Überwiegendes öffentliches
Informationsinteresse





Obergericht Zürich

Schuldspruch

Begründung:

- Registerinformation ist Geheimnis
- Kein überwiegendes Informationsinteresse





Bundesgericht

Abweisung Beschwerde

Begründung:

- Fragen ist Bestimmen
- Urteil erst öffentlich,
später geheim.





EGMR

Gutheissung Beschwerde

Begründung:

- Verletzung Meinungsäusserungsfreiheit
- Fragen ist das tägliche Brot des Journalisten
- Geheimnisverantwortung beim Staat



Helen Keller



Richtige Lösung?

- 4 Gerichtsinstanzen
- 2 Staatsanwälte
- > 10 Anwälte
- Zahlreiche Publikationen



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Legalitätsprinzip



Universität
Zürich^{UZH}

Legalitätsprinzip

Grundlagen



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

In den Entwurf ist er zum Schutz des Angeklagten gegen richterliche Willkür und in der Absicht aufgenommen worden, das Gebiet der strafbaren Handlungen auf wirklich strafwürdige Handlungen zu beschränken.



Carl Stooss, 1849-1934,
Motive zum Vorentwurf StGB/1893



Legalitätsprinzip

«Cet article n'est pas purement décoratif. Il a pour objet d'exclure tout arbitraire. »



Alfred Gauthier (1912)



Legalitätsprinzip

Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze
rechtsstaatlichen Handelns:
Grundlage und Schranke
staatlichen Handelns ist das
Recht.





Legalitätsprinzip

Art. 7 Ziff. 1 EMRK Art. 7
Keine Strafe ohne Gesetz
(1) Niemand darf wegen einer
Handlung oder Unterlassung
verurteilt werden, die zur Zeit
ihrer Begehung ... nicht strafbar
war.





Legalitätsprinzip

Art. 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

Übersetzung¹

0.103.2

**Internationaler Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992
(Stand am 27. März 2017)

*Die Vertragsstaaten dieses Paktes,
in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen³ verkündeten*



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)





Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)

Legalitätsprinzip

Strafarten:

- Geldstrafen
- Freiheitsstrafen
- Bussen
- ~~— Gemeinnützige Arbeit~~
- ~~— Leibes- und Todesstrafe~~





Legalitätsprinzip

Art. 34 StGB – Geldstrafe

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

2 Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.





Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Sanktionen

- Strafen
 - Geldstrafe
 - (Gemeinnützige Arbeit)
 - Freiheitsstrafe
 - Busse
 - Massnahme
 - Therapeutisch (amb./st.)
 - Sichernd (Verwahrung/Berufsverb.)
 - Andere (Einziehung)
- Schuldproportionale, repressive Reaktion auf Straftat
- Nicht an Schuld, sondern Massnahmezweck orientierte Reaktion



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



BGE 119 IV 280

- Ehefrau und Mutter A. verlor am 21. April 1991 bei einem Überholmanöver die Herrschaft über ihr Fahrzeug.
- Der Wagen überschlug sich. Ihr Ehemann wurde getötet, die Kinder schwer verletzt.





Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.





Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.





Legalitätsprinzip

Nulla poena (nullum crimen) sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer **Tat**
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»

Nulla Poena sine lege

Nullum Crimen sine lege

und Nebenerlasse



Rosa Listen

Homosexualität als Straftat?

1		Verhaftungstermin
3f. Nr. 30025	Qualifikations-Verordnungen	5
+ BERLIN NUE 173 348 5.9.40. 11,10. = NU=		
AN DIE STADTSTELLE B E R L I N		
BETRIFFT : SCHUTZHAFT GEGEN HANS R [REDACTED], GEB		
13.8.01 STETTIN		
VORGANG : DORT. BERICHT V. 13.8.40. U. ABT A 6 KLEIN A .		
R. 100/40 SCH.		
FUER DEN OBENGENANNTEN ORDNE ICH HIERMIT SCHUTZHAFT BIS AUF		
WEITERES AN . -- HAUPTPRUEFUNGSTERMIN : 23.11.40.		
SCHUTZHAFTBEFEHL IST WIE FOLGT AUSZUSTELLEN . :'' INDEM ER		
DADRUCH , DASS ER ALS UNVERBESSERLICHER HOMOSEXUELLER SICH IN		



Legalitätsprinzip

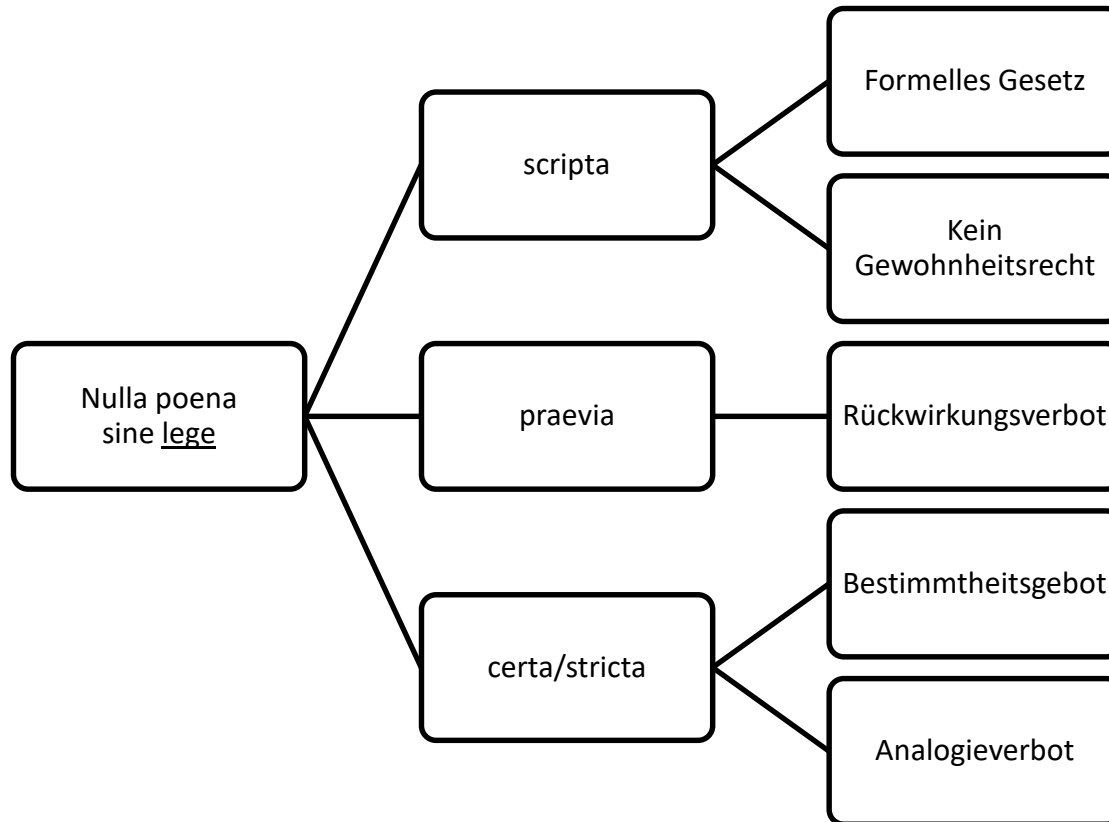
Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)

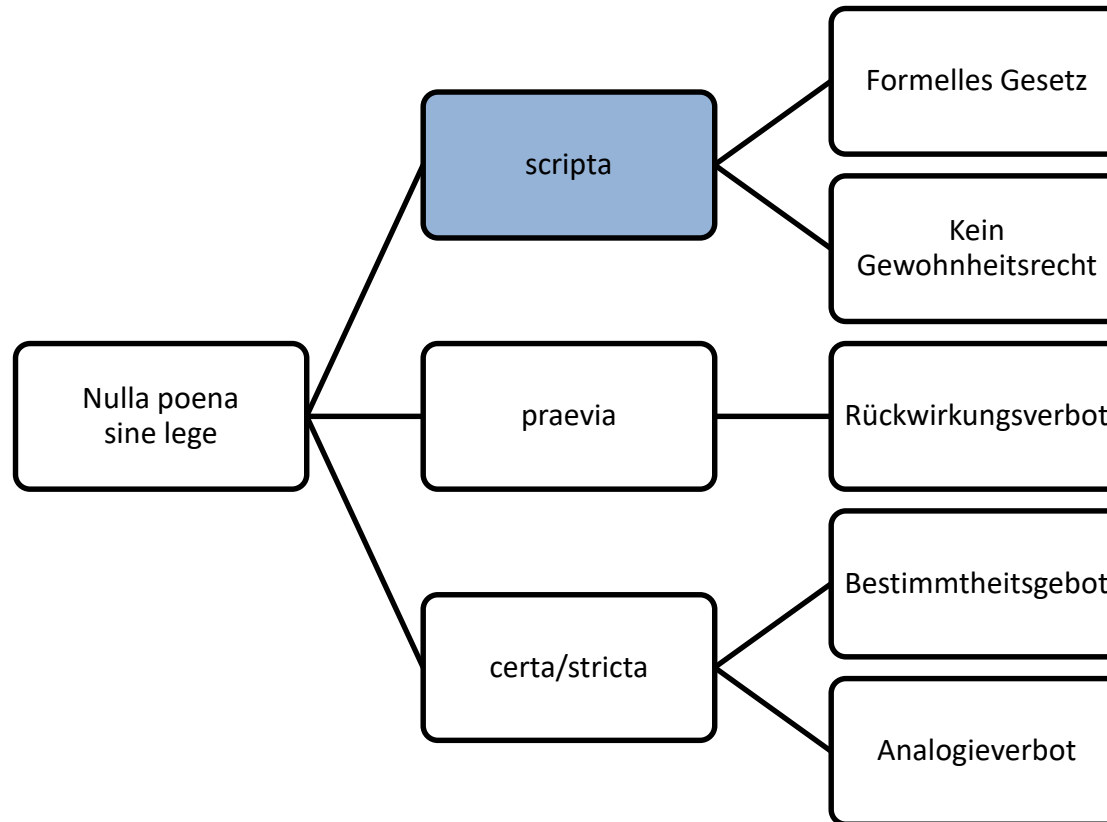


Elemente des Legalitätsprinzips



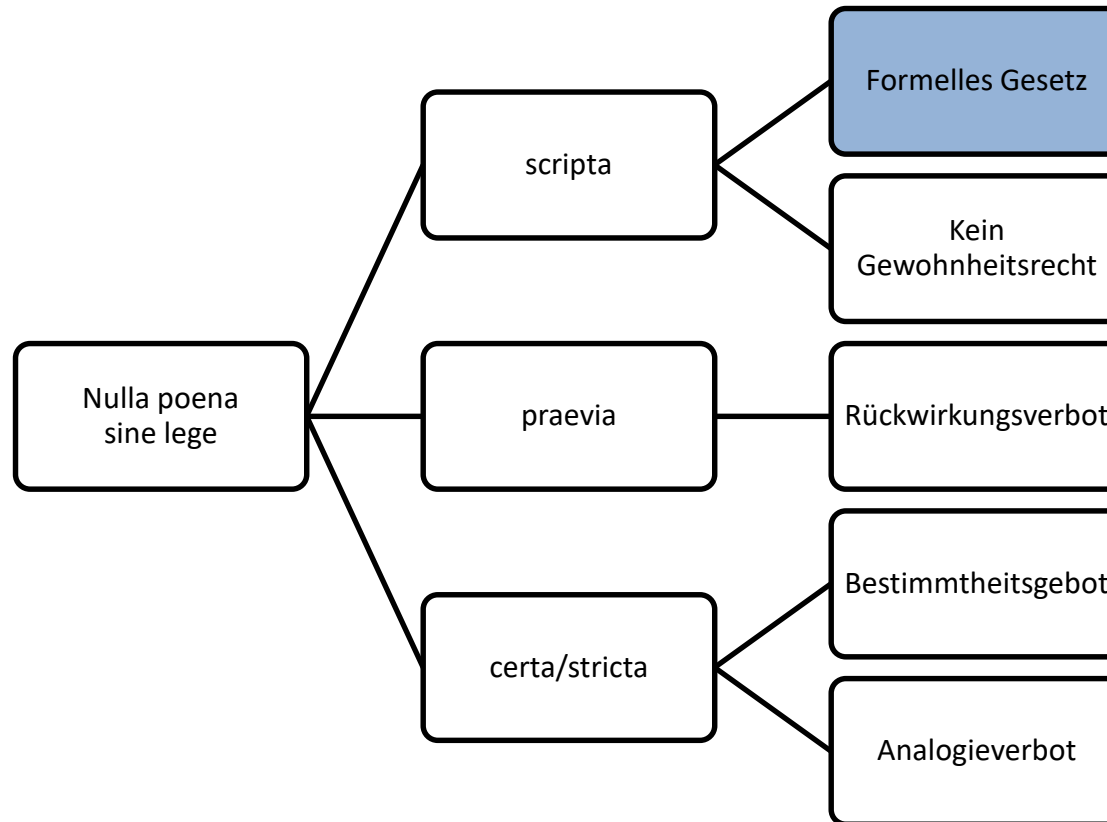


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege scripta

- Erfordernis des Rechtssatzes
(generell abstrakt und
genügend konkret)
- Erfordernis der Gesetzesform
(formelles Gesetz)



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Reicht eine Verordnung als
Grundlage für:

- Freiheitsstrafen?
- Bussen?



Legalitätsprinzip

Art. 31 BV Freiheitsentzug

1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.





Legalitätsprinzip

Art. 164 BV - Gesetzgebung

1 Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben...



BGE 103 Ia 95

- Art. 23 EG StGB (1977) des Kantons Schaffhausen ermächtigt den Regierungsrat, Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition und über das Waffentragen zu erlassen.
- Nach dem damaligen § 12 Abs. 1 WaffenV des Regierungsrates darf ein bestimmter Personenkreis, keine Waffen oder Munition besitzen.



BGE 103 Ia 95

- X, welcher zu dieser Personengruppe gehört, ist stolzer Besitzer einer Waffensammlung, zu welcher zahlreiche Faustfeuerwaffen und Munition gehören.
- X wird deshalb wegen Übertretung der Verordnung mit einer Busse von CHF 500.- bestraft.





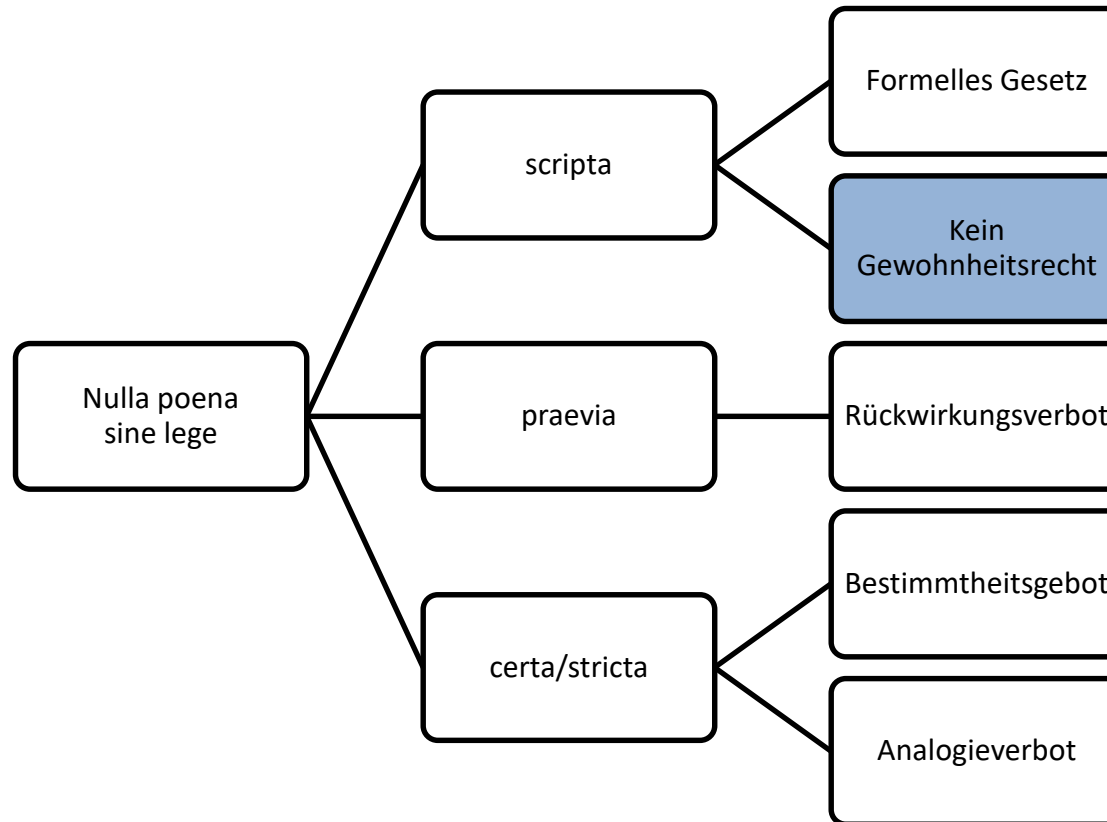
BGE 103 Ia 95

1. Verordnung als Grundlage
2. Besitzen als Tragen





Elemente des Legalitätsprinzips





Kein Gewohnheitsrecht

- Ohne Niederschrift aufgrund
- langandauernder
- gleichbleibender
- verbreiteter Rechts-
überzeugung
- entsprechender Praxis
gewachsen.





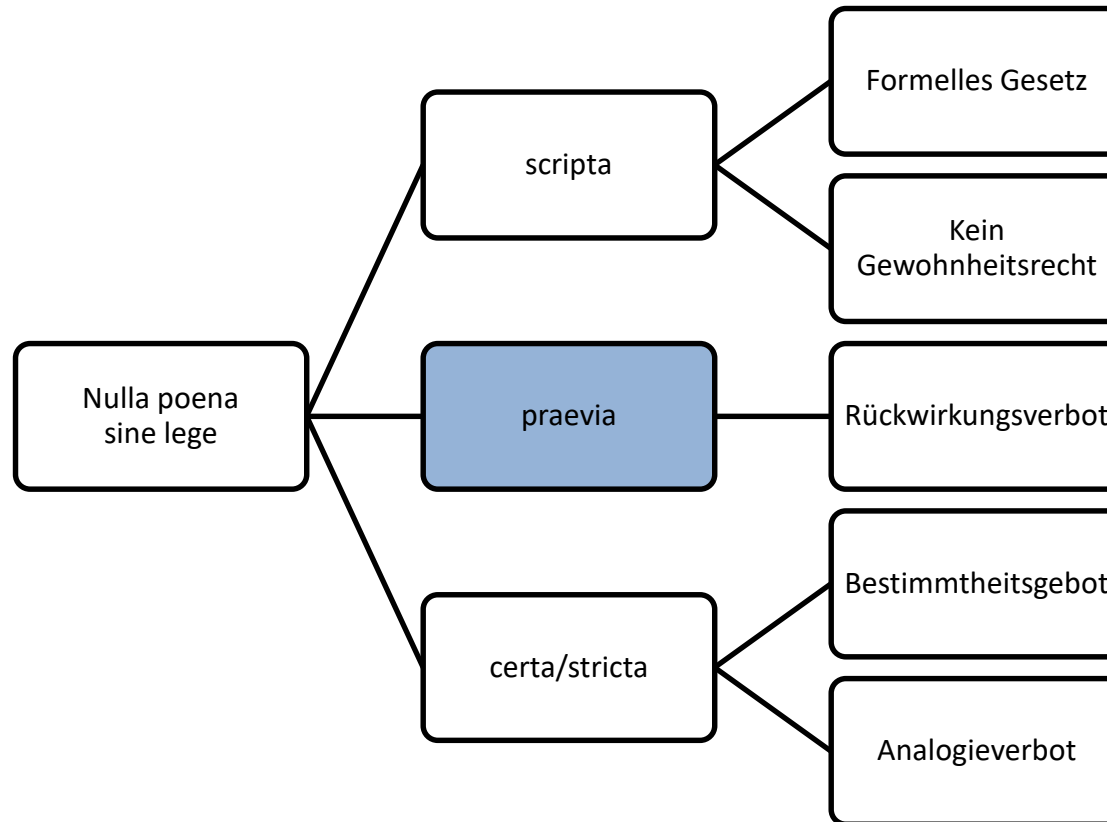
Kein Gewohnheitsrecht

- Kein Gewohnheitsrecht zulasten des Täters
- Strafausschliessendes, strafmilderndes Gewohnheitsrecht



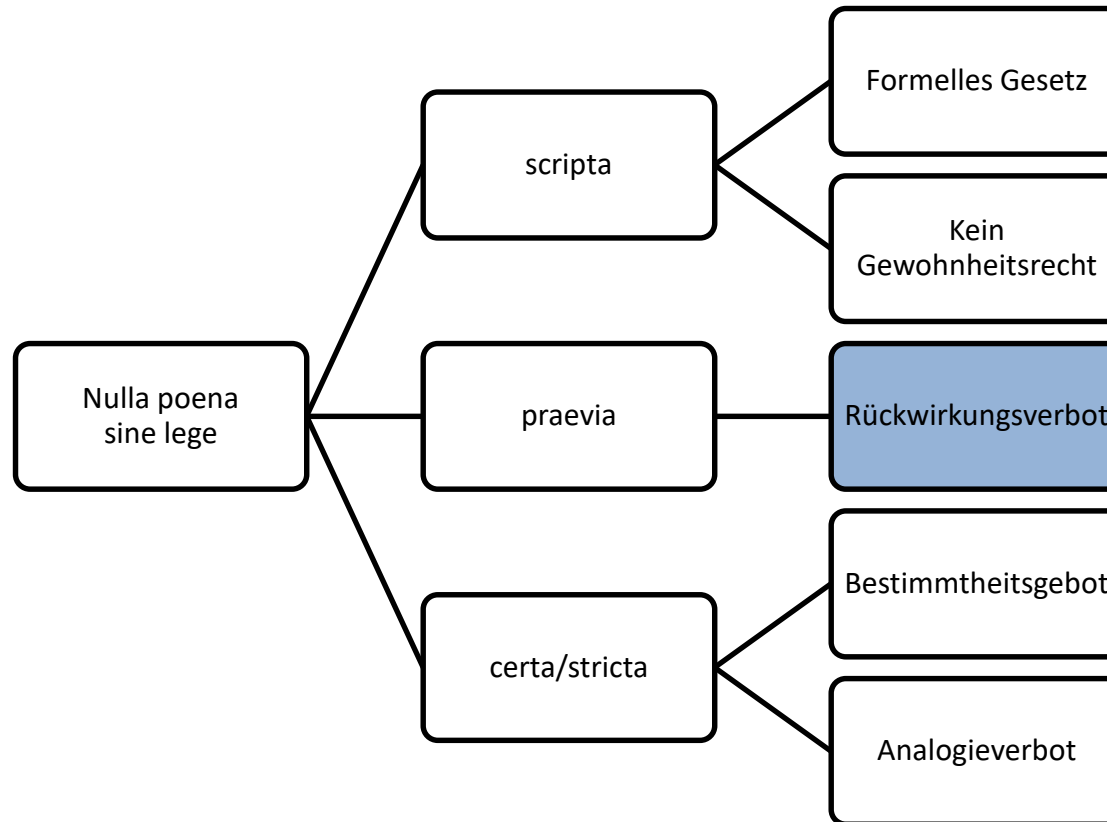


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Rückwirkungsverbot

Art. 2 – Zeitlicher
Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird
beurteilt, wer nach dessen
Inkrafttreten ein Verbrechen
oder Vergehen begeht.





Rückwirkungsverbot

Art. 260^{quinquies} – Finanzierung des
Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert ... werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

BG vom 21. März 2003
in Kraft seit 1. Okt. 2003

Übersetzung¹

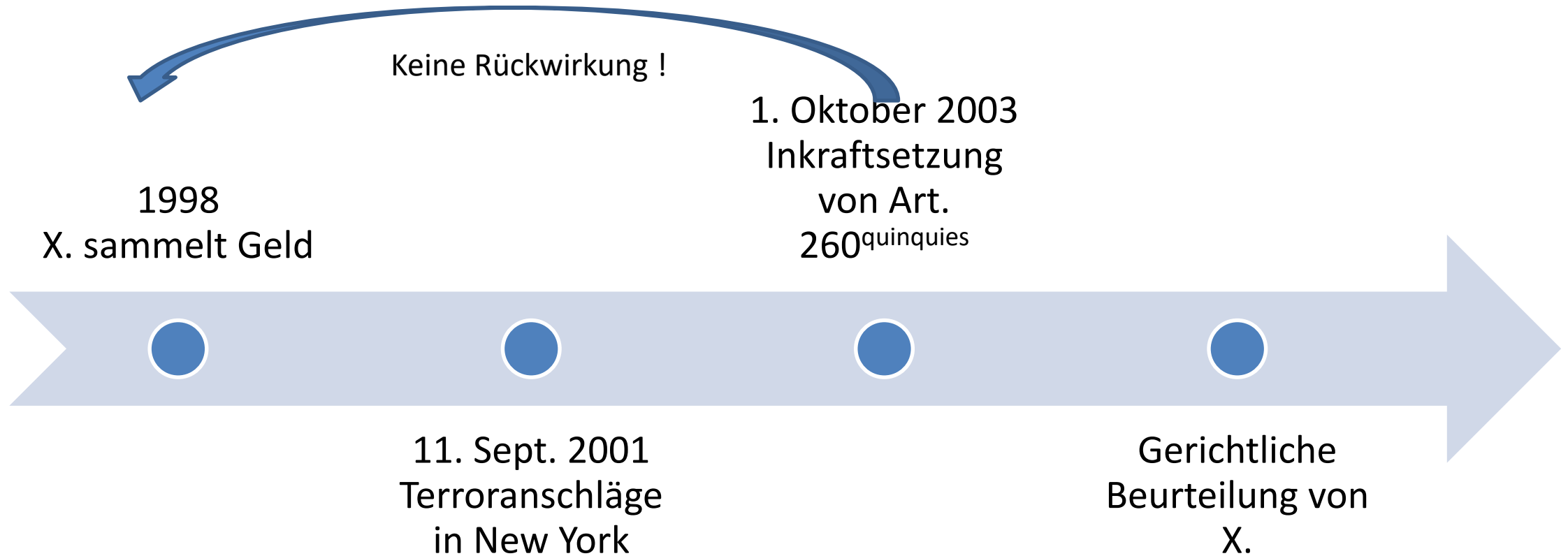
0.3

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)



Rückwirkungsverbot





Ausnahme vom Rückwirkungsverbot

Art. 2 Abs. 2 – Lex Mitior

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.





Ausnahme vom Rückwirkungsverbot

Art. 2 Abs. 2 – Lex Mitior

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.





Beispiel

Art. 119 – Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwanger-
schaft ist straflos, wenn er
innerhalb von zwölf Wochen seit
Beginn der letzten Periode ...
vorgenommen wird.
in Kraft seit 1. Okt. 2002





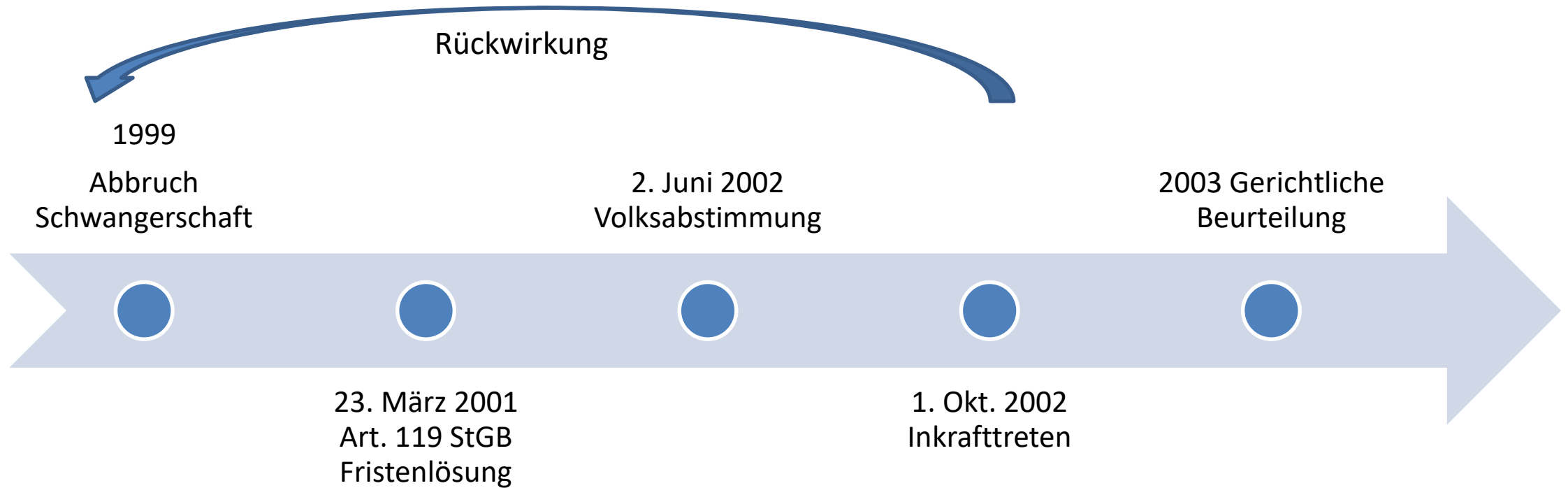
Beispiel

Art. 119 – Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwanger-
schaft ist **straflos**, wenn er
innerhalb von **zwölf Wochen** seit
Beginn der letzten Periode ...
vorgenommen wird.
in Kraft seit 1. Okt. 2002



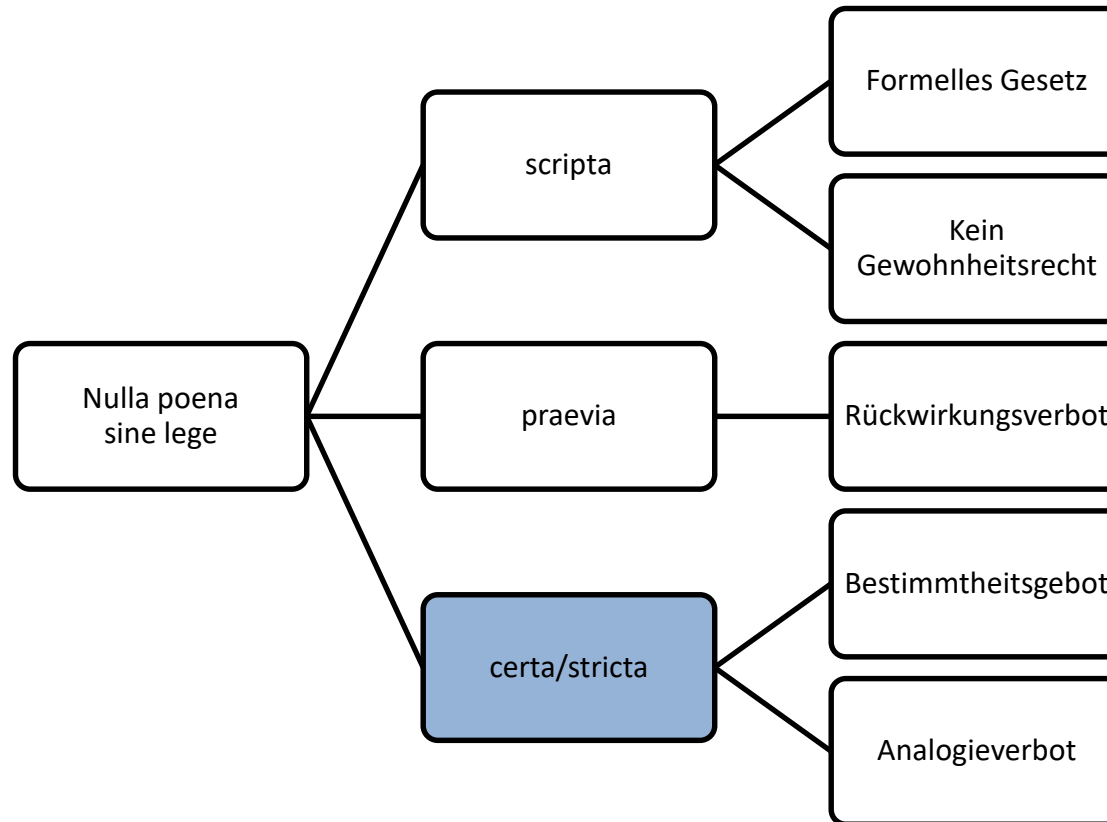


Lex Mitior



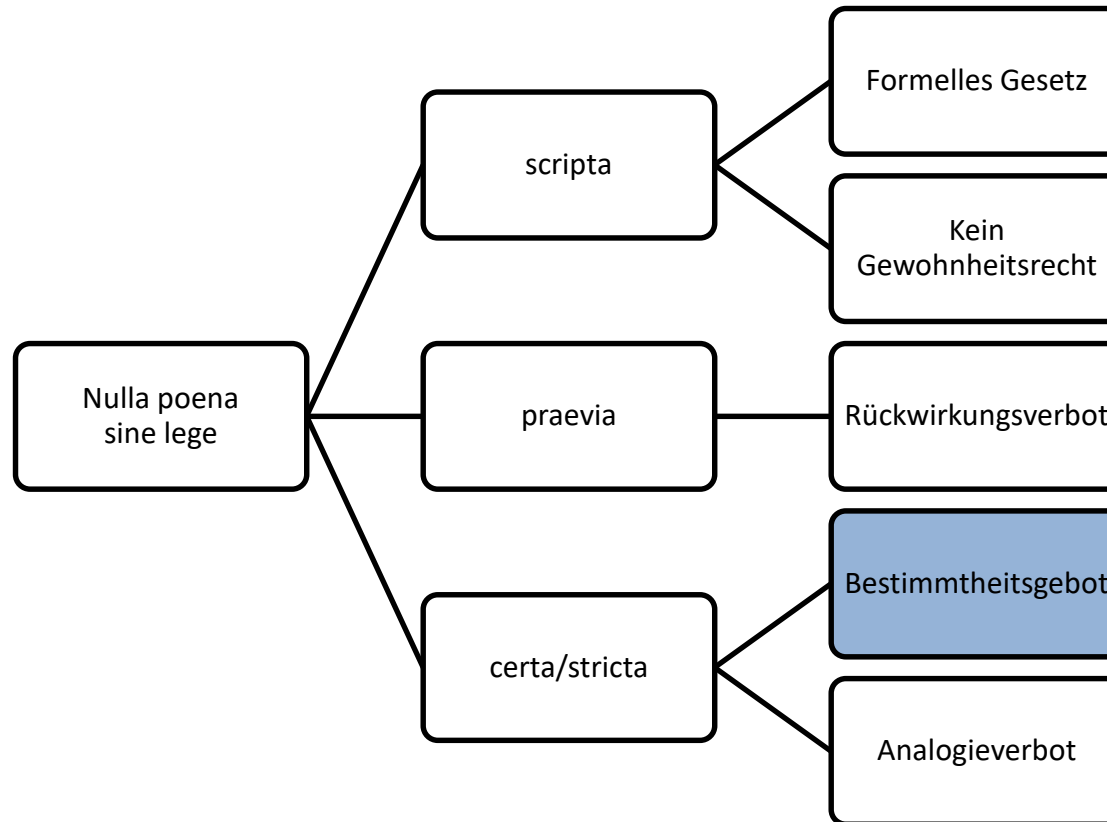


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Bestimmtheitsgebot

“An offence and the sanctions provided for it must be clearly defined in the law. This requirement is satisfied where the individual can know ... what acts and omissions will make him criminally liable.”





Bestimmtheitsgebot

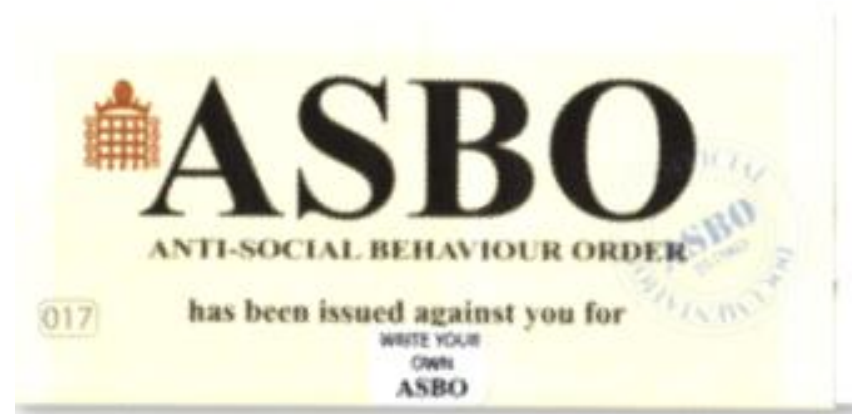
- Gesetzgeber muss Vorhersehbarkeit/Fair Warning schaffen.
- Unbestimmte Normen setzen den Nullum-crimen-Satz durch die Hintertür ausser Kraft.





Bestimmtheitsgebot

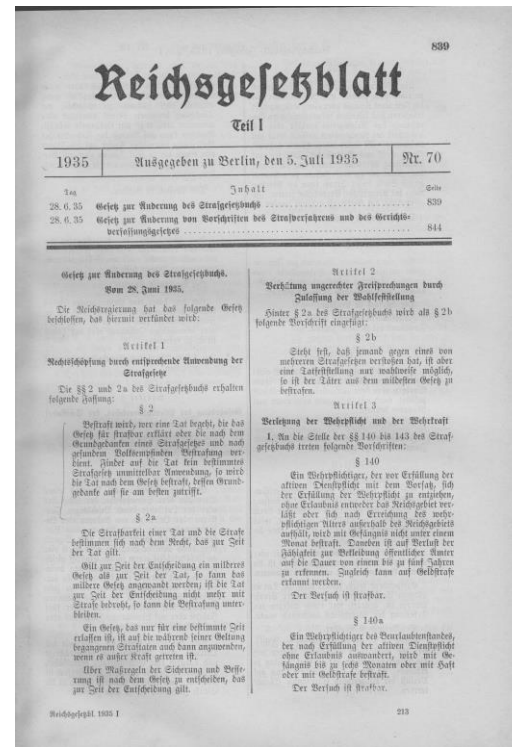
Blankettstrafnormen, die
sozialschädliches Verhalten unter
Strafe stellen.





§ 2 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935

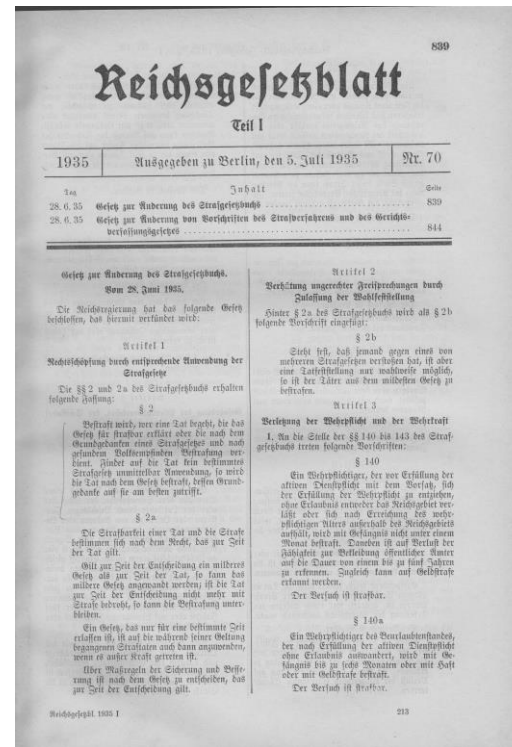
«Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»





§ 2 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935

«Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»





Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.





Nacktwandern

«X. wanderte am Sonntag, den 11. Okt. 2009, bei schönem Wetter nackt im Naherholungsgebiet Nieschberg bei Herisau/AR. Dabei ging er unter anderem an einer von einer Familie mit Kleinkindern besetzten Feuerstelle und an einem christlichen Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige vorbei. Eine Passantin stellte ihn zur Rede und erstattete Strafanzeige».





Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand
grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Bundesgericht:

- Kantone zuständig
- Hinreichend bestimmt
- Nacktwandern ist unanständig





Nacktwandern

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.».



BGE 138 IV 13



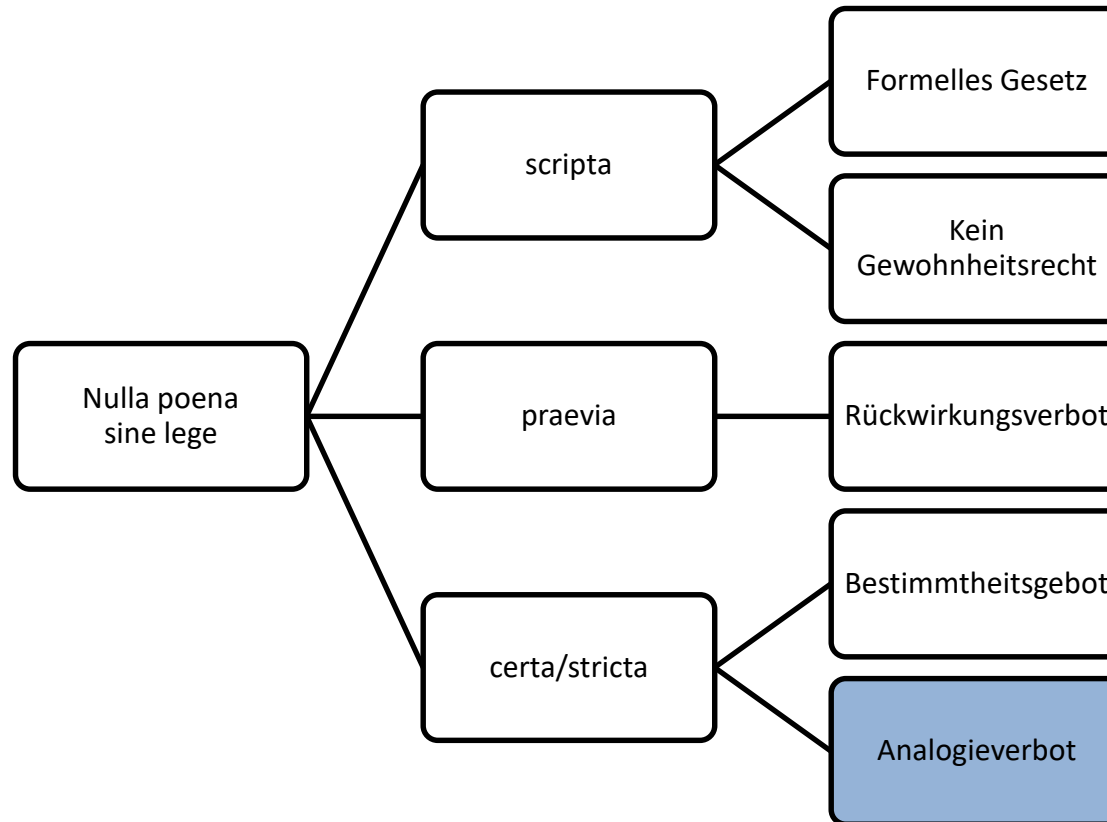
§ 7 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006:

„Mit Busse wird bestraft, wer... in
berauschtem Zustand öffentlich
Sitte und Anstand in grober
Weise verletzt.“





Elemente des Legalitätsprinzips





Universität
Zürich^{UZH}

Analogieverbot



Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Universität
Zürich ^{UZH}

Analogieverbot

Fall 1 – Mehrfachkonkubinats



Analogieverbot

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Analogieverbot

«...Jahrelang führte er eine Beziehung mit zwei Frauen, mit denen er fünf Kinder zeugte.»



<http://www.srf.ch/sendungen/reporter/der-jugendanwalt>



Analogieverbot

Fall 2 – Vornahme als Duldung



BGE 127 IV 198

Sachverhalt:

- Vater zwingt Stieftochter zu Oralverkehr

Gesetz:

- Art. 189 – Sexuelle Nötigung «Wer eine Person zur Duldung einer ... sexuellen Handlung nötigt»





Universität
Zürich ^{UZH}

Analogieverbot

Fall 3 – Sicherheitsgurte



BGE 137 IV 290

27. Juni 2009 um 20.00,
Zentralstrasse Luzern. Taxifahrer
X. löst an einer roten Ampel
stehend seinen Sicherheitsgurt,
um dem Fahrgast eine
Visitenkarte zu übergeben.





BGE 137 IV 290

Das Amtsstatthalteramt Luzern
büsste X. mit Strafverfügung vom
22. September 2009 wegen
Nichttragens der Sicherheits-
gurten beim Führen eines
Personenwagens mit 60 Franken.





Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen.





Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;





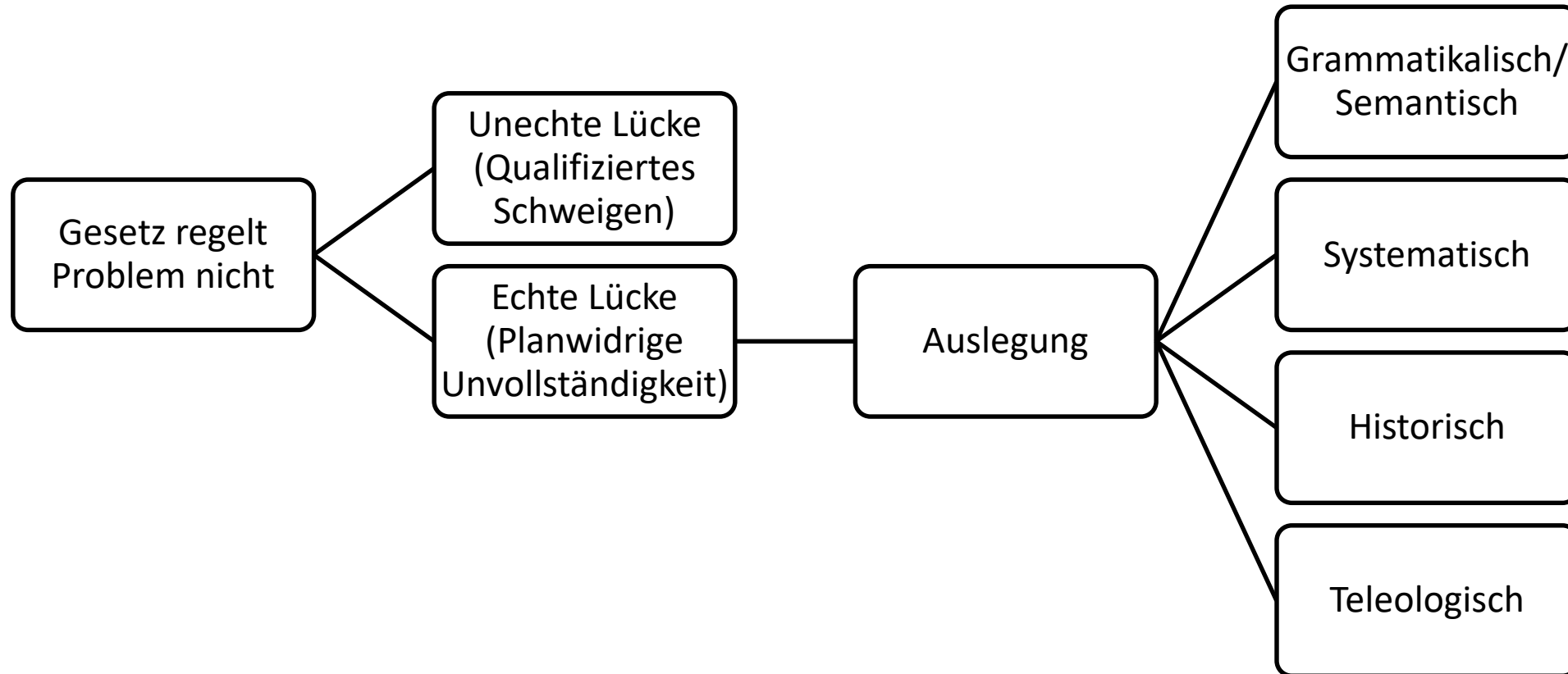
Universität
Zürich ^{UZH}

Analogieverbot

Bundesgericht

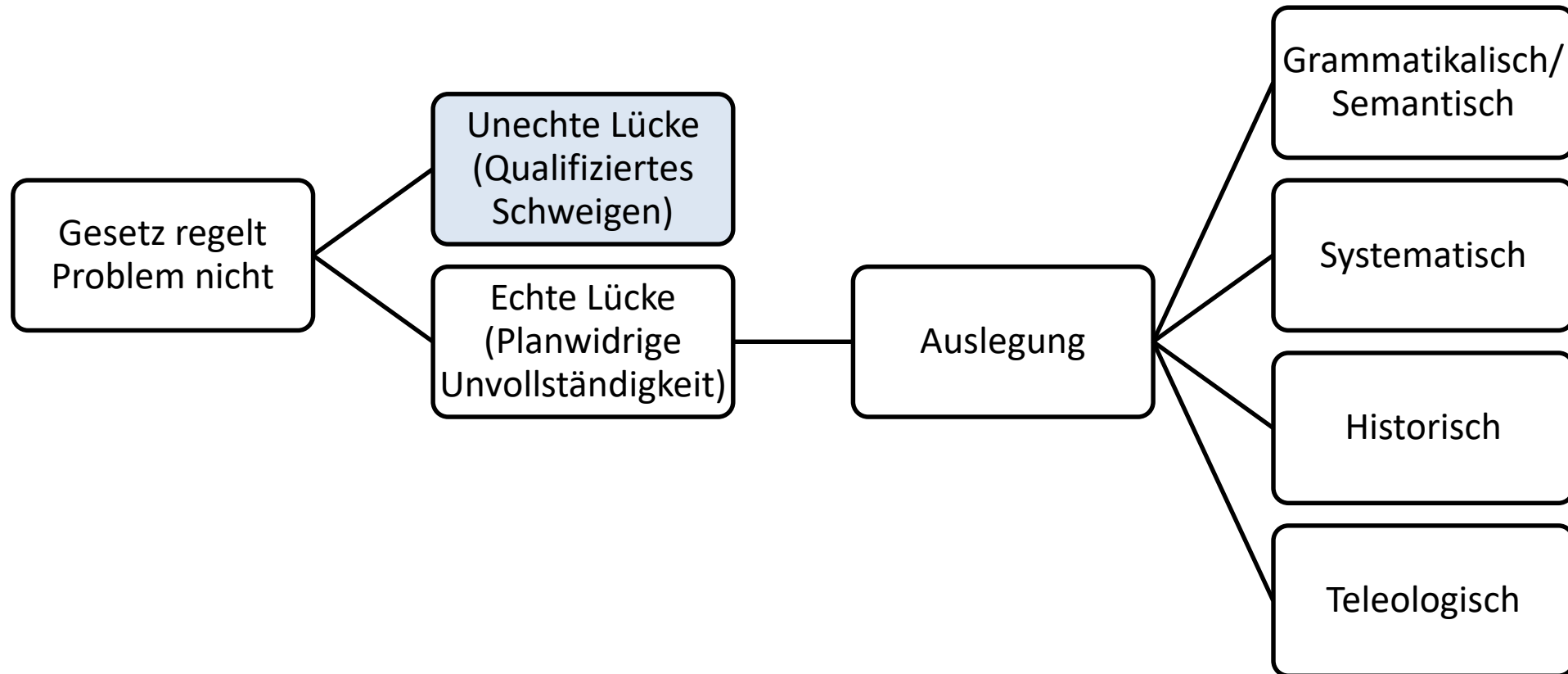


Analogieverbot





Analogieverbot



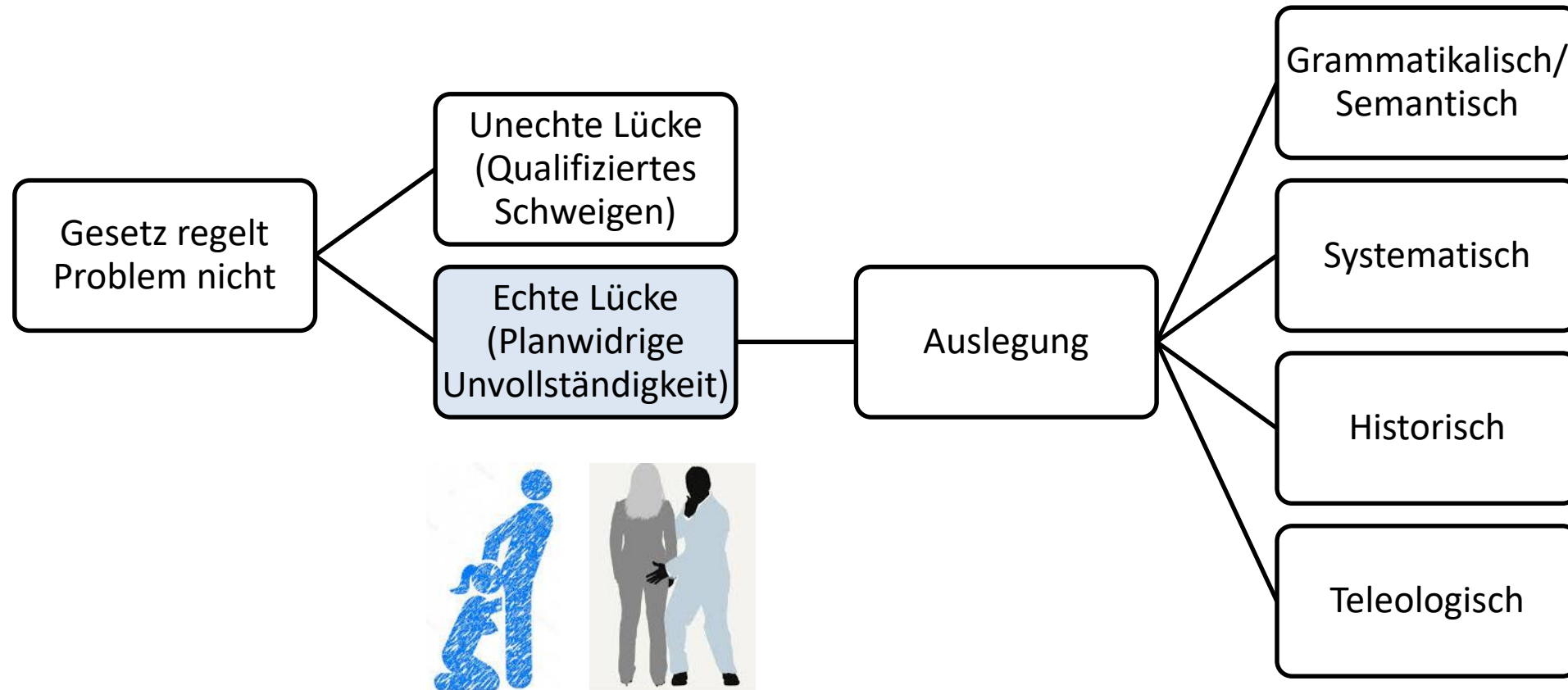
Analogieverbot

Darf Art. 215 StGB auf das Mehrfachkonkubinat ausgedehnt werden?

1. Gesetz regelt Konkubinat nicht
2. Unechte Lücke: Gesetzgeber hat bewusst nur Mehrehe geregelt.



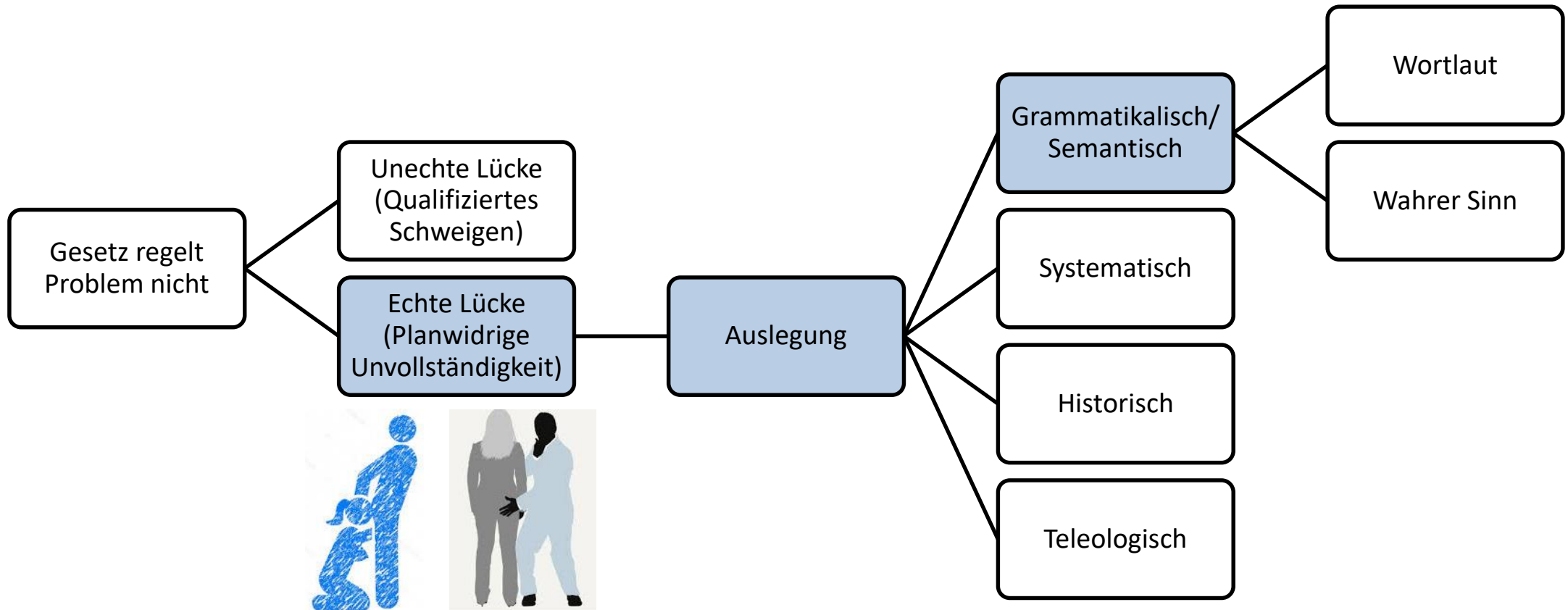
Analogieverbot





Analogieverbot

Umstritten:





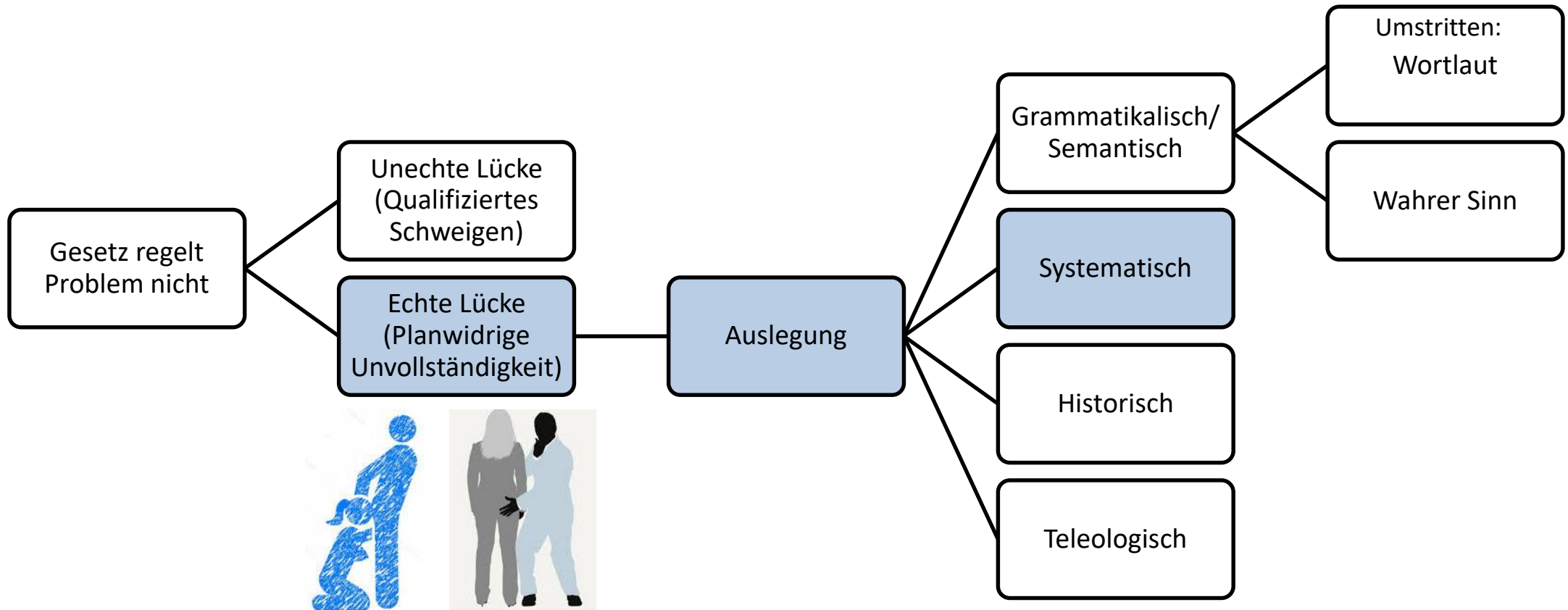
Wortlaut – wahrer Sinn?

«Massgebend ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern dessen Sinn... Der Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" verbietet bloss, über den dem Gesetz bei richtiger Auslegung zukommenden Sinn hinauszugehen.»

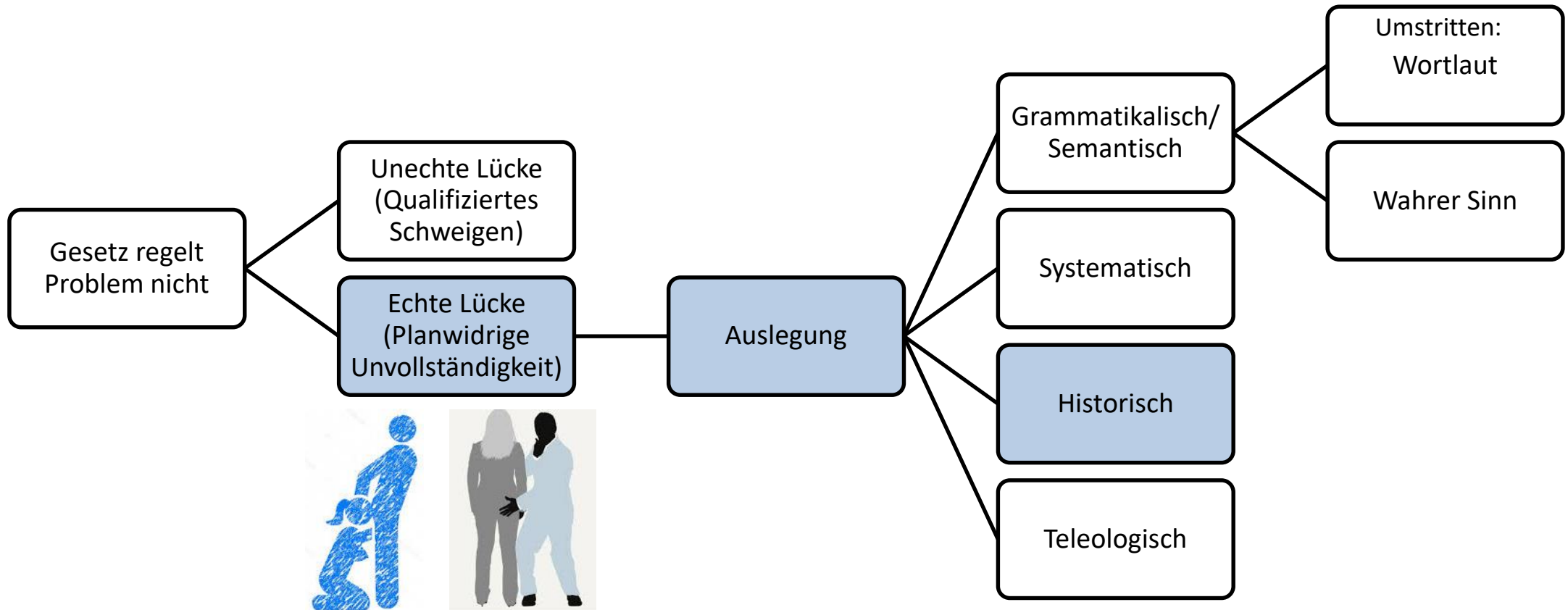
BGE 127 IV 198, E. 3b



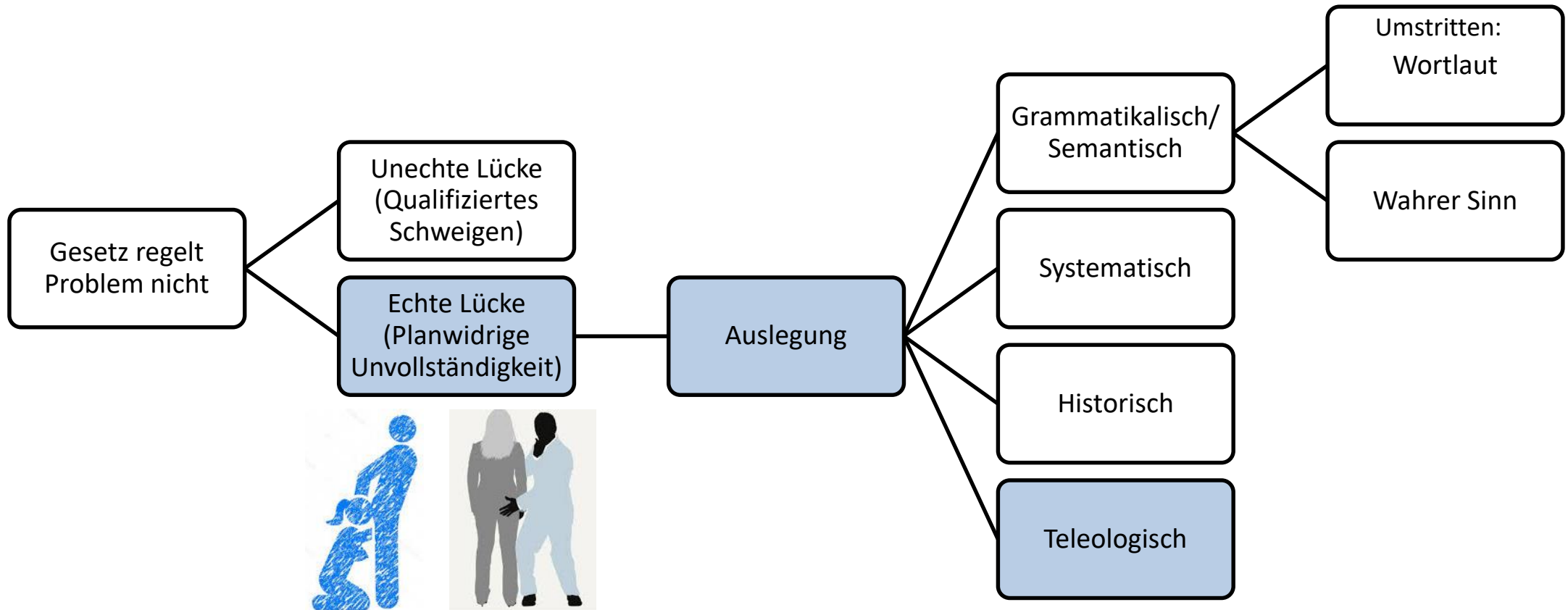
Vornahme als Duldung?



Vornahme als Duldung?



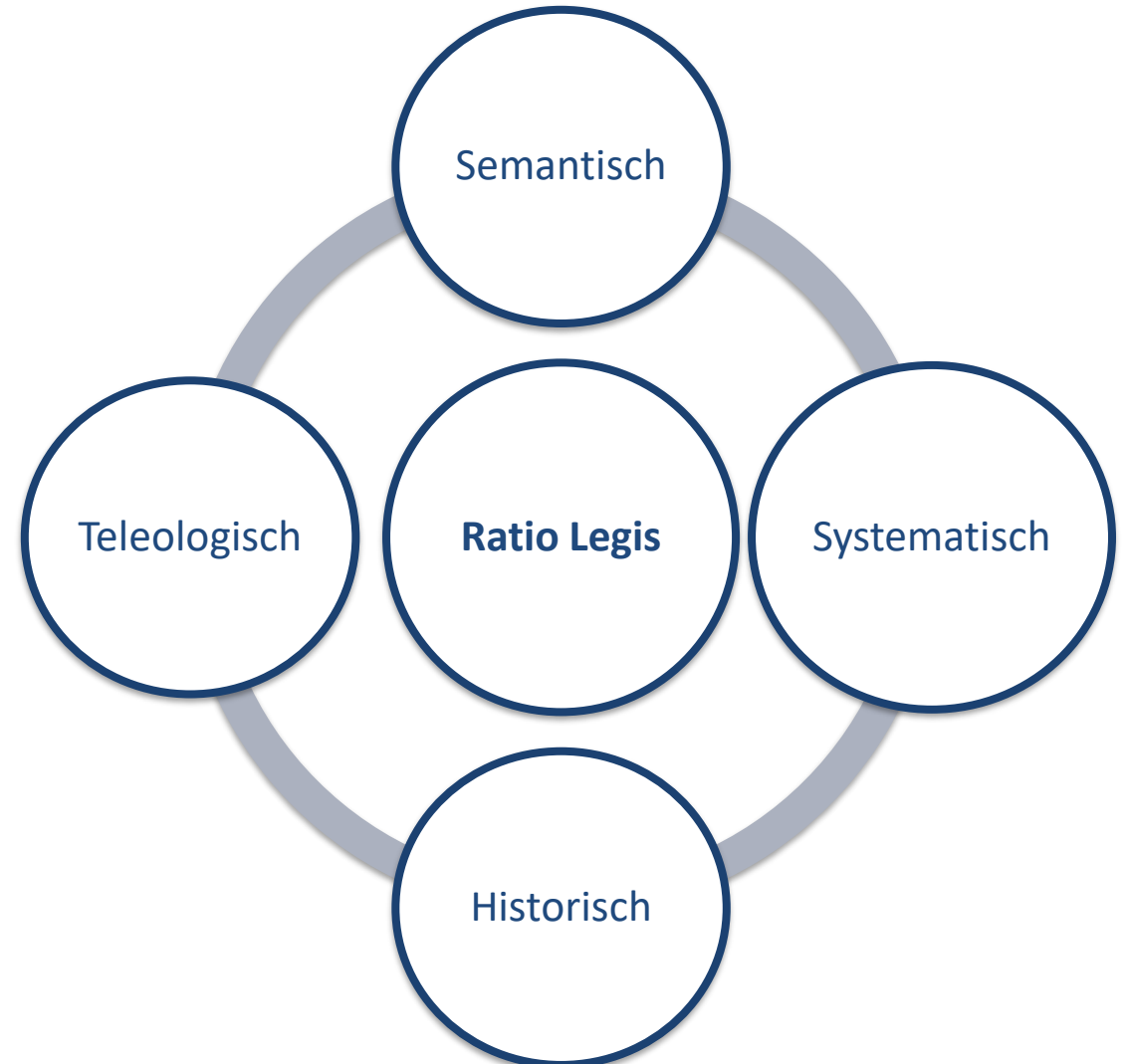
Vornahme als Duldung?





(Pragmatischer) Methodenpluralismus

- BGE 86 IV 124: Strafnormen sind «stets nach ihrem **wahren Sinn** auszulegen».
- **keine Hierarchie** der Auslegungsmethoden
- Auslegung ist vielmehr ein zirkulärer Vorgang: Sie wird immer schon durch ein Vorverständnis dessen geleitet, was das «richtige» Ergebnis sein könnte.





Universität
Zürich ^{UZH}

Analogieverbot

Eigener Vorschlag



Wahrer Sinn als Auslegungsgrenze?

Pro:

- Sinnvolle Ergebnisse
- Analogieverbot = Anleitung zum Unsinn

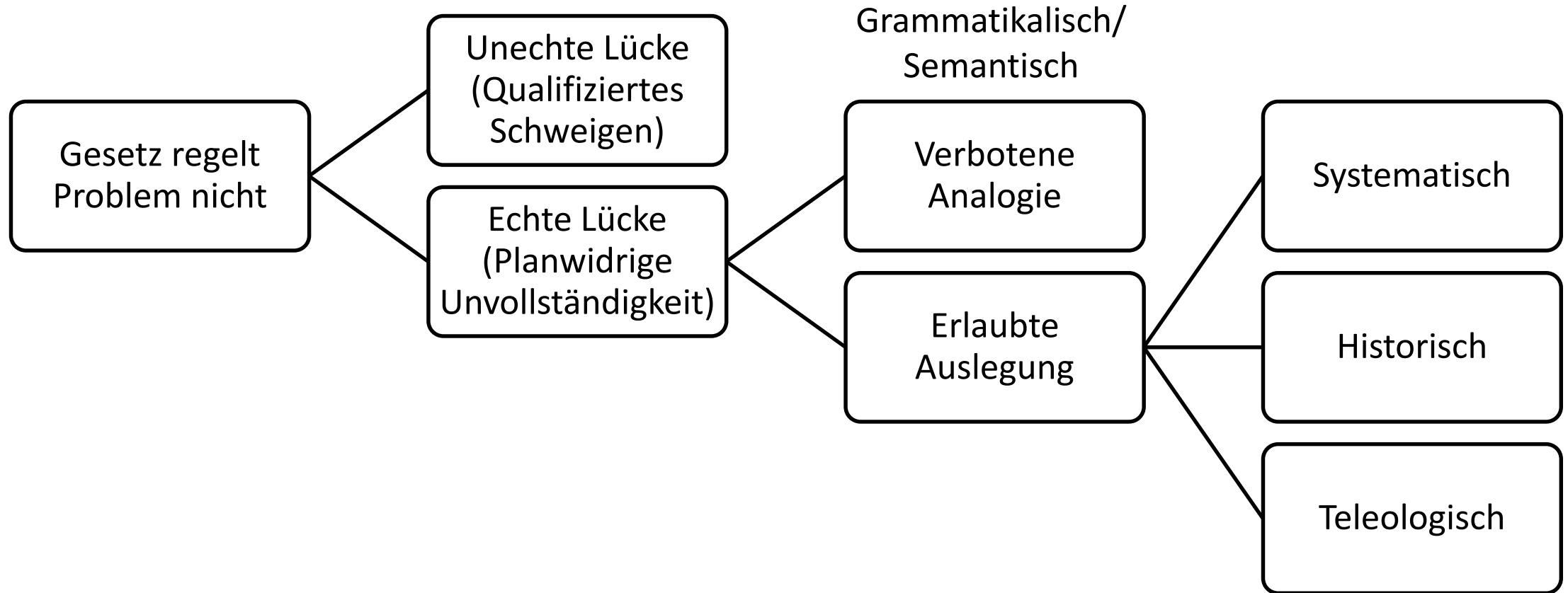
Contra:

- Analogieverbot verliert Begrenzungsfunktion
- Richter wird zum Gesetzgeber
- Art. 189 StGB unverändert



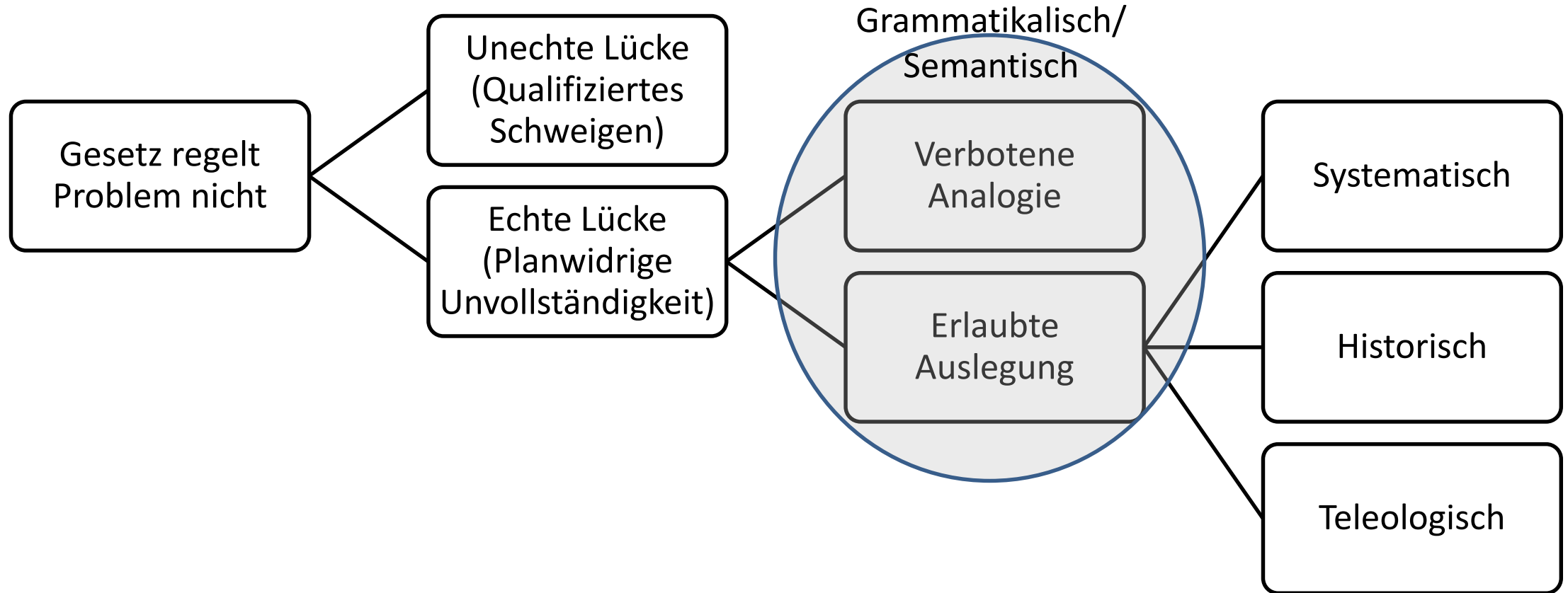


Auslegung





Auslegung



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was ist ein Mensch?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof



Begriffskern



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was heisst Dulden?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung

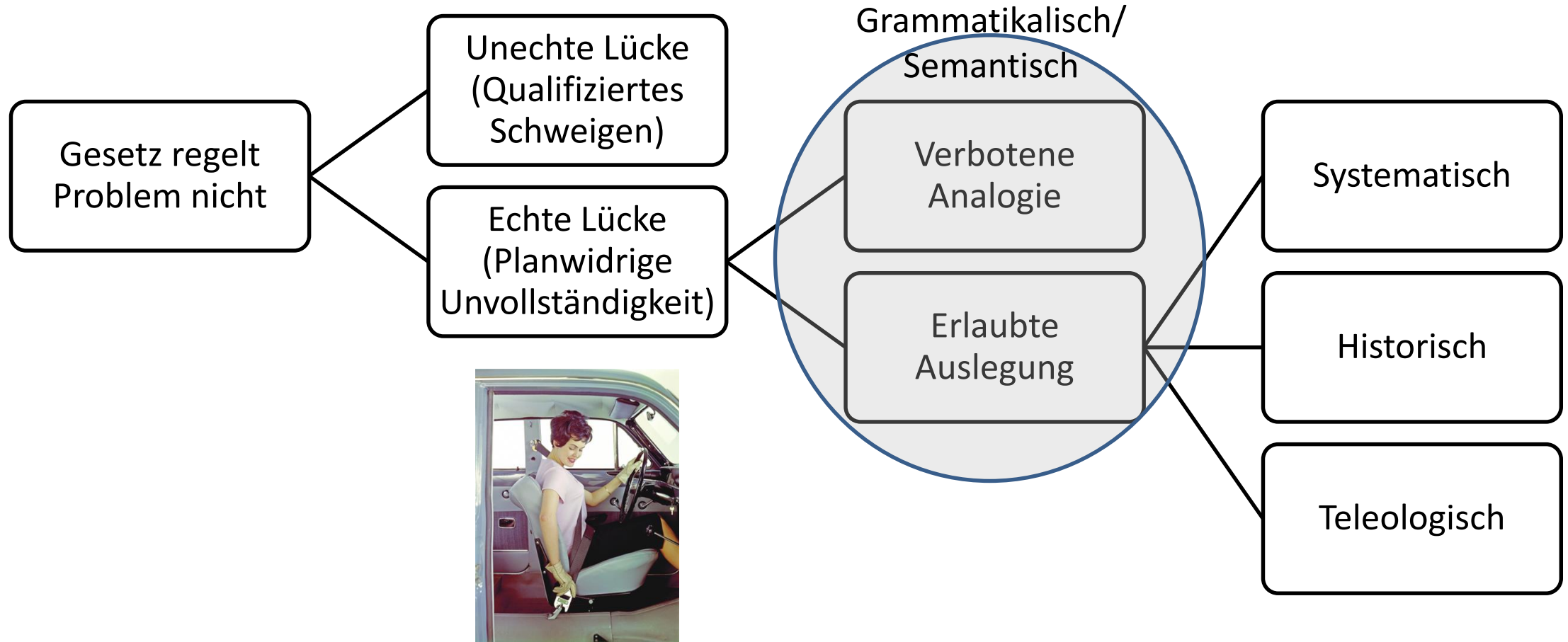


Begriffshof

Begriffskern



Auslegung



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was heisst «während der Fahrt»?

Verbotene Analogie → Aussenbereich



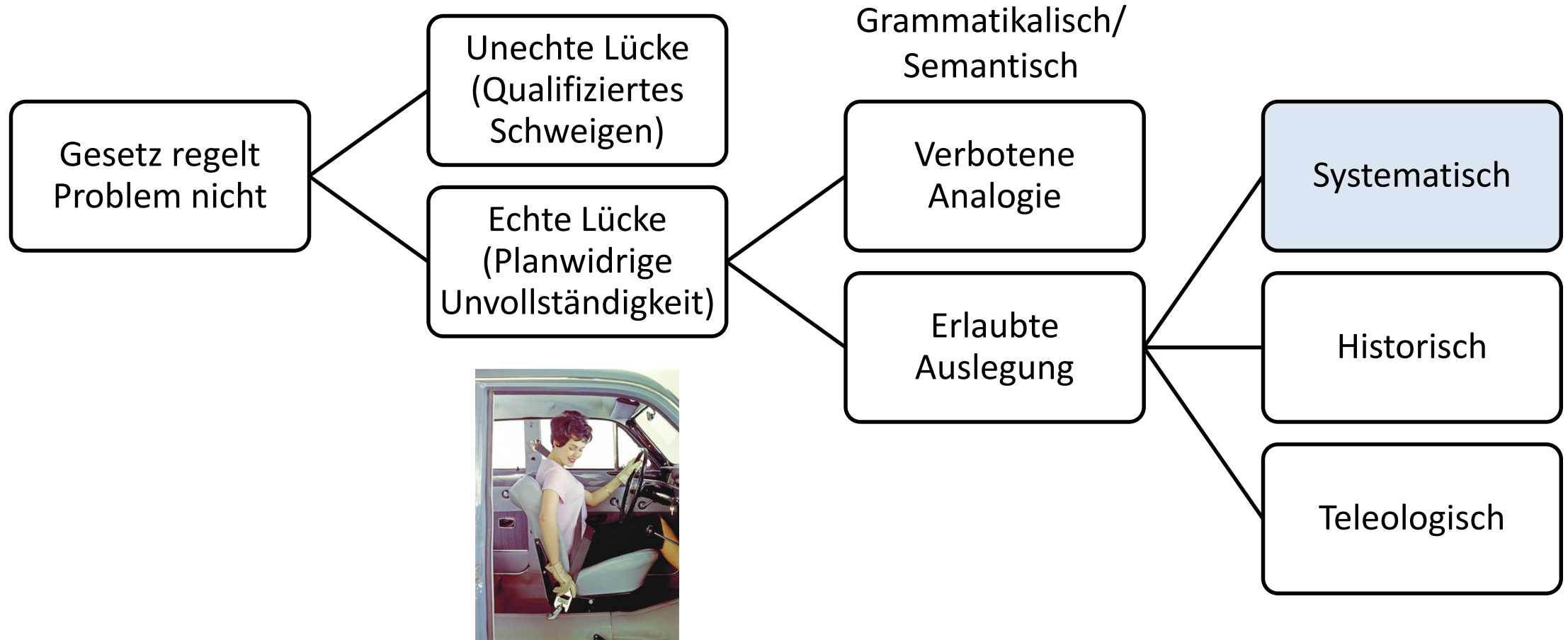
Erlaubte Auslegung → Begriffshof



Begriffskern



Auslegung





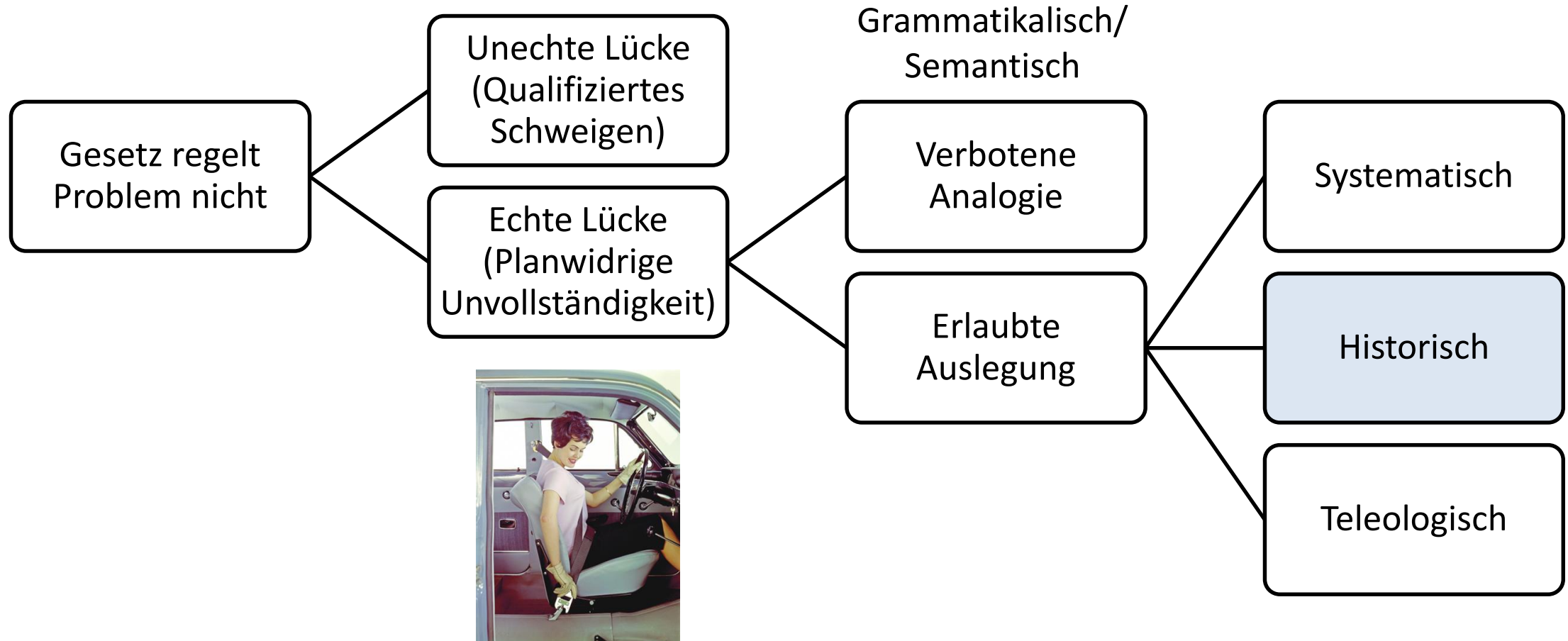
Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

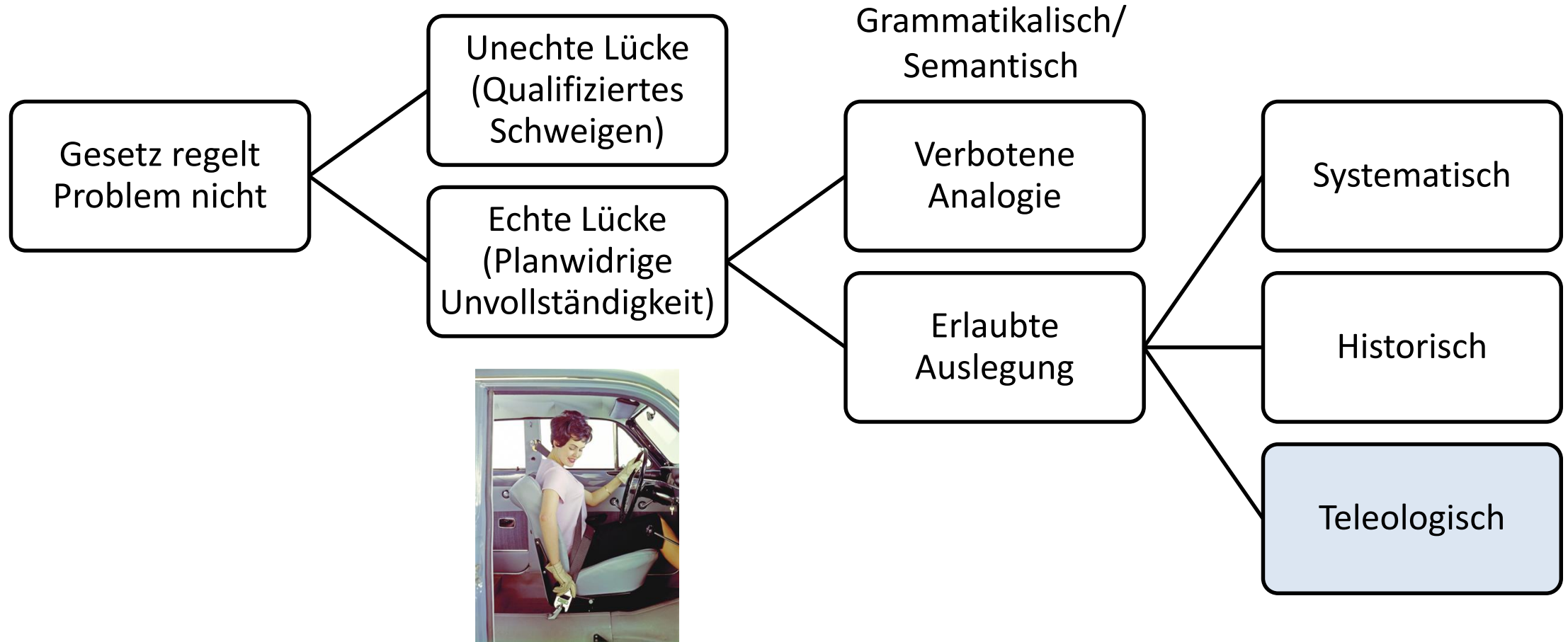
- b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;



Auslegung



Auslegung





BGE 137 IV 290

Die Gefahrenlage für Fahrzeuginsassen werde bei einem kurzzeitigen Stehen im Strassenverkehr nicht gänzlich beseitigt. Zu denken sei namentlich an Auffahrkollisionen.





Die ungesicherte Katze

Vor Bundesgericht machte X. geltend, die Katze sei keine Ladung, sondern eine Mitfahrerin. Sie unterstehe der Gurtenspflicht, weshalb er sie mit einer Leine gesichert habe.



Bundesgericht, 24.2.2011, 6B_894/2010



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Zusammenfassung



Zusammenfassung

- Garantie von Freiheit
- Keine Strafen
- Keine Massnahmen
- Keine Verurteilungen
- Keine Verbrechen



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Zusammenfassung

- Formelles Gesetz
- Keine Verordnung
- Rechtssatz: Generell-abstrakt
- Rechtssatz: Genüg. bestimmt



BGE 103 Ia 95

- Art. 23 EG StGB (1977) des Kantons Schaffhausen ermächtigt den Regierungsrat, Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition und über das Waffentragen zu erlassen.
- Nach dem damaligen § 12 Abs. 1 WaffenV des Regierungsrates darf ein bestimmter Personenkreis, keine Waffen oder Munition besitzen.





Zusammenfassung

- Garantie von Freiheit
- Keine Strafen ohne Gesetz
- Keine Massnahmen ohne Gesetz
- Keine Verurteilungen ohne Gesetz
- Keine Verbrechen ohne Gesetz
- Formelles Gesetz
- Kein Gewohnheitsrecht
- Keine Rückwirkung, ausser: Lex Mitior
- Keine Blankettstrafnorm
- Keine Analogie durch Auslegung

Universität
Zürich™

Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen

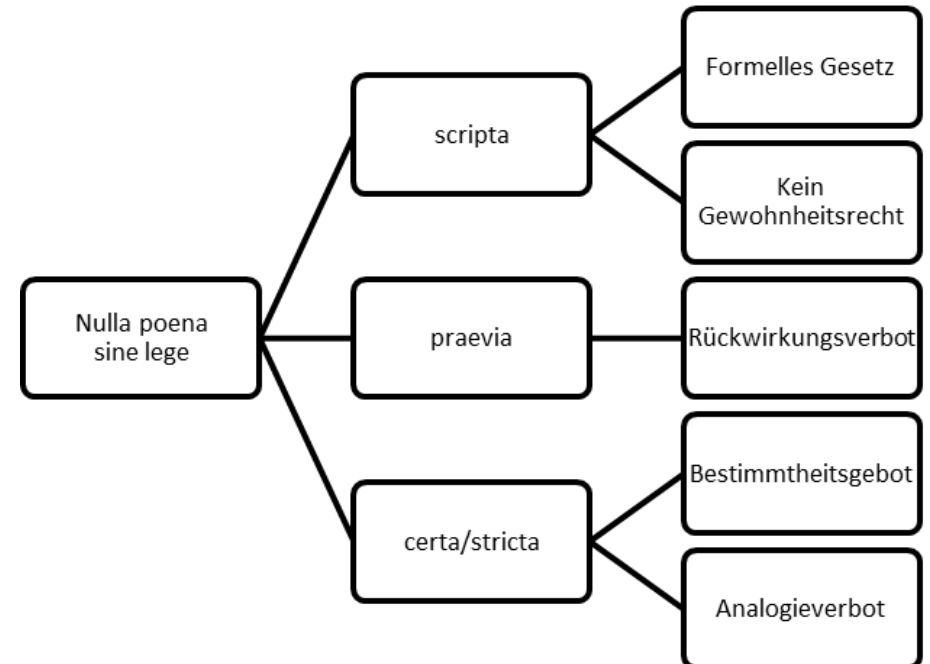


Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Zusammenfassung

- Kein Gewohnheitsrecht
- Keine Rückwirkung
- Ausser: Lex Mitior
- Keine Blankettstrafnorm
- Analogieverbot





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen